Satzung der Stadt Mainz

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "MLK - Park (H 92)"; Satzung H 92-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2010 folgende Veränderungssperre als **Satzung H 92-VS** beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 17.12.2008 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "MLK - Park (H 92)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "MLK - Park (H 92)" identisch und erstreckt sich über ein bereits weitestgehend bebautes Gelände im Stadtteil Hartenberg/ Münchfeld, Gemarkung Mainz, Flur 16 und wird begrenzt:

im Westen durch:

- die östliche Grenze des Dr.-Martin-Luther-King-Weges
- die nördliche Begrenzung der John-F.-Kennedy-Straße,
- die westliche Begrenzung der Sophie-Cahn-Straße,
- die südliche Begrenzung der Fritz-Bockius-Straße,
- im weiteren Verlauf durch die östliche Grenze des Dr.-Martin-Luther-King-Weges,

im **Süden** durch:

- die südliche Begrenzung der Eduard-Frank-Straße,
- die östliche Grenze des Grundstückes 71/3,
- die nördliche Begrenzung der Straße "Am Taubertsberg",
- die südliche Grenze des Grundstückes 54/1,

im **Osten** durch:

- die östliche Grenze des Grundstückes 54/1,
- die westliche Grenze des Taubertsbergbades, Grundstück 47/38,
- in Verlängerung auf die östliche Grenze des Grundstückes 47/36,
- die Unterkante der vorhandenen Böschung Am Fort Hauptstein folgend bis zur östlichen Grenze des Grundstückes 99/1,
- die nördliche Begrenzung der Straße "Am Fort Hauptstein",
- die östliche Grenze des Grundstückes 46/1,

im **Norden** durch:

- die südliche Begrenzung der Wallstraße,
- die südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstückes 111/7,
- die südöstliche und südwestliche Grenze des Grundstückes 110/2,
- die südliche Begrenzung der Straße "Am Fort Gonsenheim".

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1 : 1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.